

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 141 (2004)

Artikel: Als der Regierungsrat noch Folter verordnete : ein Fall aus dem Jahr 1814
Autor: Egli-Gerber, Renate
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als der Regierungsrat noch Folter verordnete – ein Fall aus dem Jahr 1814

Vortrag an der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Thurgau vom 10. Mai 2003 in der Komturei Tobel

Sehr geehrter Herr Präsident,
geschätzte Damen und Herren

Wir feiern in diesem Jahr das 200-jährige Kantonsjubiläum. Würdige Feiern, schöne, lustige und interessante Aktionen sind in vollem Gang. Eine gewisse Aufbruchstimmung ist spürbar im Land. Das Jubiläum ist ganz bewusst auf die Gegenwart und auf die Zukunft bezogen. Die Keime für das Gegenwärtige und Kommende liegen jedoch in der Vergangenheit. Diese müssen wir mit unseren Gedanken durchdringen, wenn wir Gegenwart und Zukunft verstehen wollen und vor allem, wenn wir die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen wollen. Ich möchte Ihnen heute eine Geschichte vortragen, die an einem Einzelschicksal zeigt, wie die Vergangenheit für die kleinen Leute im Thurgau aussehen konnte. Mein «Held» ist ein einfacher Bauer und Weber namens Johannes Wigert aus Rickenbach bei Wil. Dort wurde er im Jahre 1783 geboren. Von 1814 bis 1823 war er hier in der Haftanstalt Tobel inhaftiert. Zweimal wurde er der «peinlichen Befragung», d. h. der Folter, unterzogen.

Folter in Europa zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Ab 1800 erfuhren die Rechtssysteme in Europa tiefgreifende Umwandlungen. Zunehmend galt Folter als untauglich für die Wahrheitsfindung. Selbst Napoleon war dieser Meinung und schaffte die Folter in Frankreich ab. 1801 veröffentlichte der deutsche Rechtsgelehrte Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775–1833), mit seinen 26 Jahren bereits Universitätsdozent in Jena, ein grundlegendes Werk über das Strafrecht, das für ganz Europa zentrale Bedeutung erlangte.¹ Darin forderte er unter anderem die Abschaffung der Folter und grausamer Todesstrafen. Dieses «Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts» erfuhr zahlreiche Kommen-

tare und Neuauflagen und wurde in vielen Ländern dem Strafrecht zu Grunde gelegt, mit etwas Verspätung 1833 auch im Thurgau. Feuerbach vertrat die Meinung, Richter sollten die Lösung der Probleme «in ihrem Verstand suchen und nicht in den Händen des Henkers». In einem undatierten Essay hielt Feuerbach folgende visionären Gedanken eines globalisierten Rechtssystems fest: «Wie jedes einzelne Volk nicht für sich allein, sondern nur als Teil und im Zusammenhang des von der Natur geschaffenen Völkersystems besteht und nur als ein Glied dieses Ganzen für die Menschheit Bedeutung hat, so ist das Rechtssystem eines jeden besonderen Volks nur der Ast oder auch das Zweiglein eines einzigen, grossen, herrlichen Wunderbaumes, der in der Tiefe der Menschheit wurzelt und mit seinen Ästen und Zweigen die ganze Erde beschattet.»²

Zeitgenössische Kritik an Rechtsmissständen im Thurgau

Wir werden sehen, dass der Thurgau damals noch weit davon entfernt war, auch nur ein Zweiglein dieses Wunderbaumes zu sein. In der Mitte des 19. Jahrhunderts dokumentierte der Frauenfelder Fürsprech Johann Conrad Widmer (1818–1903) Rechtsfälle aus der Zeit zwischen 1814 und 1846 und führte damit vor Augen, wo die Strafrechtspflege zu wünschen übrig liess.³ Dass er für seine Kritik an den straf- und

1 von Feuerbach, Paul Johann Anselm: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, hrsg. von Karl Joseph Anton Mittermeier, Aalen 1973 (Neudruck der 14. Aufl. von 1847).

2 Feuerbach, Ludwig: Gesammelte Werke. Bd. 12: Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbachs Leben und Wirken, Berlin 1976, S. 413.

3 Beiträge zur Thurgauischen Rechtspflege, hrsg. von Conrad Widmer, 2 Bde., Weinfelden 1843/44; Thurgauische Straffälle, hrsg. von Conrad Widmer, Zürich und Frauenfeld 1846 (auf S. 1–100 wird der Fall von Johannes Wigert geschildert).

prozessrechtlichen Missständen, insbesondere auch an den Rechtsverschleppungen, nicht überall Wohlwollen ernten würde, war sich Widmer sehr wohl bewusst, wenn er im Vorwort zum ersten Buch schrieb, eine «freie unnachsichtige Beurteilung» der aufgezeigten Fälle habe er nicht unterlassen können, obwohl das Schwierigkeiten bringe «in einem Ländchen, wo auch der bestgemeinte Tadel nur zu leicht dem beleidigten Unwillen begegnet.» Nachgezeichnet und reich mit Tadel versehen hat Widmer auch den Prozess von Johannes Wigert. Beim Verfassen meiner Geschichte habe ich mich eng an Widmer gehalten. Bei Nachforschungen im Archiv fand ich seine Angaben bestätigt.⁴

Persönlicher Zugang

Vielleicht fragen sie sich, liebe Anwesende, wie ich denn überhaupt auf dieses düstere Thema gekommen bin. Auslösendes Moment war für mich die Justiz im Thurgau. In sie erhalte ich Einblick, seit ich im Kantonsrat der Justizkommission angehöre. Aufgrund der zu kleinen Fraktionsstärke der Grünen bin ich in dieser Kommission nicht stimmberechtigt, sondern lediglich Beobachterin – und glauben Sie mir, seither wird die Justiz im Thurgau von mir scharf beobachtet! Dabei ist mir aufgegangen, wie brüchig doch die Wand ist, die uns von Willkür und Unmenschlichkeit trennt. Das ist natürlich nicht nur bei uns so. Kürzlich hat der amerikanische Staranwalt Alan Dershowitz die Anwendung der Folter unter richterlicher Aufsicht befürwortet. In Frankfurt wurde der Kindsentführer Magnus G. unter Folterandrohung zu einem Geständnis gezwungen. Als überzeugte Menschenrechtlerin ist für mich die Würde des Menschen unantastbar, und dafür möchte ich mich einsetzen, ganz gleich ob mit oder ohne politisches Amt. Sie werden merken, dass die ersten Regierungsräte des Kantons Thurgau bei mir schlecht wegkommen

und dass sich mein Zorn über sie ergiesst. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen sagen, dass ich mich über den gegenwärtig amtierenden Regierungsrat trotz gelegentlicher Meinungsverschiedenheiten doch deutlich weniger aufregen muss ...

Der Mord

Am frühen Morgen des 25. Juni 1814 wurde im Dorf Rickenbach bei Wil ein Mann mit zertrümmertem Schädel mitten auf der Hauptstrasse aufgefunden. Es war der angesehene Weber und Gemeinderat Christoph Keller, der da nur 42 Schritt vom ersten Haus entfernt in seinem Blute lag, das schon geronnen war. Der herbeigerufene Sohn fand seinen Vater noch lebend. Als er den schwer Verletzen aufrichtete und versuchte, ihn nach Hause zu bringen, trat der Tod ein. Am nächsten Tag meldete der Oberamtmann des Distrikts (oder, wie es später heißt, des Bezirks) Tobel den Vorfall dem Regierungsrat in einem kurzen, unbeholfenen Schreiben, dem er den Bericht des Arztes über die Todesursache beilegte. Dann wartete er auf weitere Weisungen, denn gemäss der soeben revidierten, restaurativen Verfassung stand der Oberamtmann zwar dem Distrikt vor und er hatte als erster Vollzugsbeamter auch die Voruntersuchungen aller Straffälle aufzunehmen, im Weiteren musste er jedoch die Anweisungen des Regierungsrates befolgen. Zwei Tage später reichte der Oberamtmann seinem ersten Schreiben einen «Befundschein» des Distriktarztes nach, der erst am dritten Tag nach dem Mord den Leichnam untersucht und eine genaue Schilderung der Kopfverletzung geliefert hatte. Leider

4 Staatsarchiv des Kantons Thurgau (künftig: StATG) 6'10'0, Protokoll des Obern Kriminalgerichts des Kantons Thurgau 1803–1815, S. 236–247; StATG 6'10'1, Protokoll des Obern Kriminalgerichts des Kantons Thurgau 1815–1833, S. 1–7; StATG 4'686'5, Protokoll der Zucht- und Arbeitshauskommission Tobel 1810–1832, S. 149.

schrieb der Distrikтарzt nicht, wo die Leiche zu diesem Zeitpunkt lag und ob man sie überhaupt an einen amtlichen Aufbewahrungsort überführt hatte. Auch liess der Arzt nichts verlauten über ihren sonstigen Zustand und darüber, ob der Körper Kampfspuren aufgewiesen hatte oder nicht.

Der erschlagene Christoph Keller hatte am Tag seiner Ermordung bei den Tuchbänken in St. Gallen ein Stück Leinwand verkauft und Zinsen eingezogen. Wie die Angehörigen feststellten, trug der Tote das Geld, 18 Brabanter Taler, noch auf sich in der inneren Westentasche. Ferner hatte er ein Stoffbündel bei sich, das er an einem Stecken über der Schulter trug, und das, wie sich später herausstellte, ein Stück Fleisch enthielt – vielleicht den Sonntagsbraten, den er der Familie vom Markt heimbringen wollte, denn es war Samstag. Mit dem Stecken über dem Rücken wollte man den 64-Jährigen zuletzt in der «Krone» zu Flawil in Begleitung eines jüngeren Mannes gesehen haben.

In Rickenbach fand nach seiner Ermordung weder eine amtliche Besichtigung des Tatorts statt, noch wurde auch nur ansatzweise eine Spurensicherung vorgenommen. Dorfbewohner fanden auf dem Weg Hut und Stock des Opfers und nicht weit davon entfernt einen grossen spitzen Stein, an dem Blut und graue Haare klebten. Das Stoffbündel lag ebenfalls blutverschmiert und geöffnet 300 Schritte seitab im Feld, das Fleisch daneben, so, als hätte es der fliehende Mörder für wertlos erachtet und fallen gelassen. Deutliche Spuren von Mannstritten waren im nassen Gras zu sehen, denn die Mordnacht war stürmisich und regnerisch gewesen. Die Gegenstände wurden nicht beschlagnahmt, die Spuren nicht weiter untersucht. Verwunderlich ist überdies der Umstand, dass in dem Haus, das kaum 50 Meter vom Tatort entfernt lag, keine Leute befragt wurden, die vielleicht Zeugen des nächtlichen Geschehens waren. Der Oberamtmann waltete seines Amtes mit einem geradezu monströsen Phlegma.

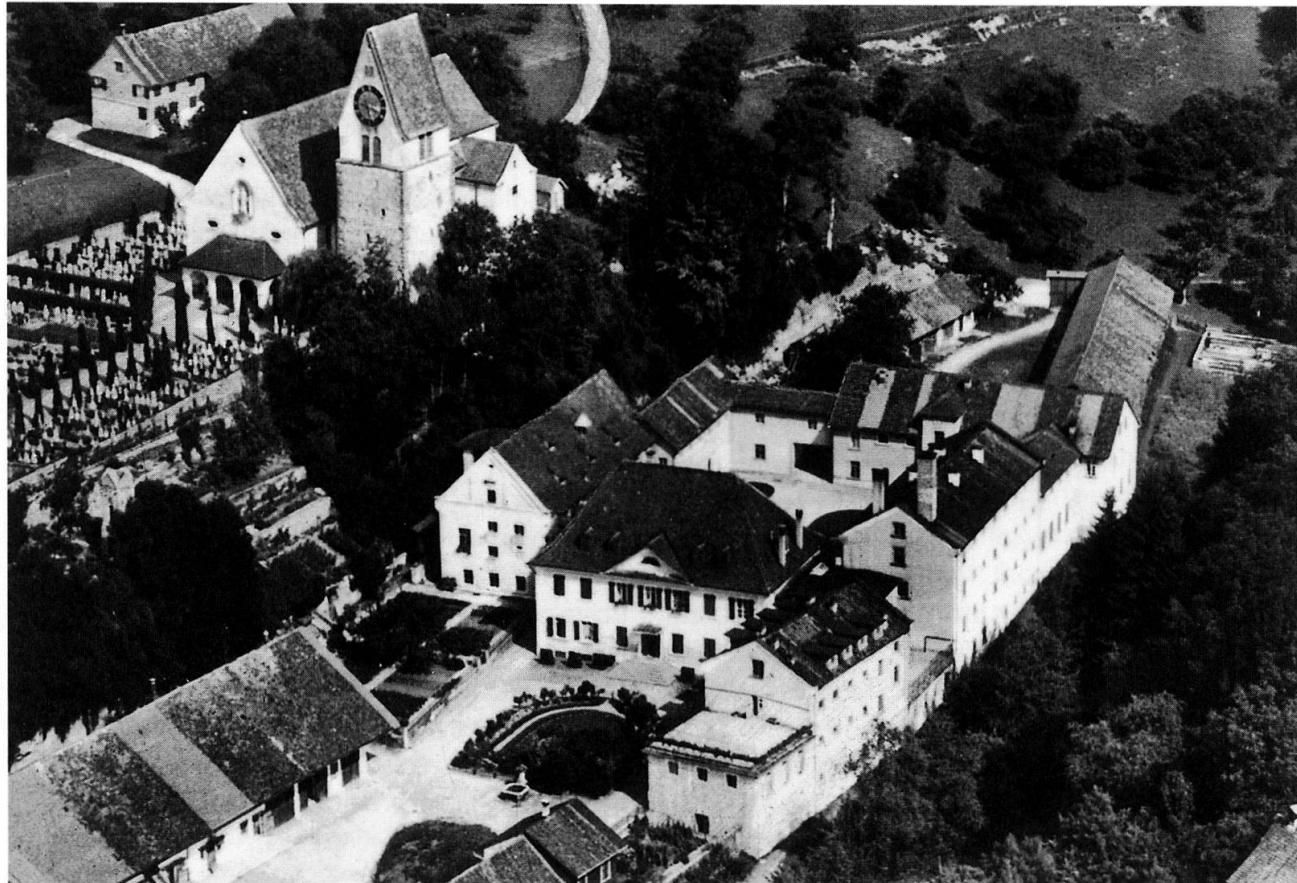
Der Verdacht

Am 29. Juni ging vom Oberamtmann wieder ein Schreiben an den Regierungsrat. Ihm sei zu Ohren gekommen, der Mann, in dessen Begleitung man den Ermordeten auf seinem Heimweg von St. Gallen über Gossau, Flawil und Oberuzwil gesehen habe, sei der aus Rickenbach stammende und im st. gallischen Bernhardzell bei Waldkirch wohnhafte Weber und Pächter Johannes Wigert. Das Signalement, das der Kronenwirt in Flawil und dann auch andere Befragte vom Begleiter Kellers gaben, wonach dieser ein jüngerer Mann gewesen sei, einen blauen Rock mit Seitentaschen, einen dreieckigen Hut und schwarze Lederhosen getragen und einen Regenschirm mitgeführt habe, stimmte mit der Person Wigerts ungefähr überein – ausser, dass dieser zu keiner Zeit einen Regenschirm besessen hatte.

Der Friedensrichter von Waldkirch nahm am 30. Juni den sogleich des Mordes Verdächtigten fest. Von diesem Tag an verliess Johannes Wigert die Gefangenschaft nur noch bei der Gegenüberstellung mit den Zeugen und während einer zwei Tage dauernden Flucht aus der Haftanstalt Tobel. Der Mann war 30 Jahre alt, katholisch und hatte drei Kinder. Seine vier Jahre jüngere Frau, Barbara Knüpin, war bereits wieder hochschwanger. Die Zeugen reagierten bei der Konfrontation mit Wigert verunsichert. Offenbar war die geschilderte Kleidung damals für Bauersleute im Ausgang allgemein verbreitet. Eine Zeugin jedenfalls sagte, sie hätte im Begleiter Kellers einen «ordentlichen Bauermann» erkannt, wollte sich aber nicht auf Wigert festlegen. Nur einer der Zeugen war bereit, unter Eid auszusagen, er erkenne in Wigert Kellers Begleiter wieder. Dies galt dem Regierungsrat als «vollgültiger, rechtlicher Beweis gegen den Inquisiten.»

Johannes Wigert kannte Keller von Kindsbeinen an, denn er war in Rickenbach in dessen Nachbarschaft aufgewachsen. Vor Gericht sagte er aus, Keller

Abb. 1: Die Strafanstalt Tobel in einer Luftaufnahme um 1940. Zur Zeit von Johannes Wigert bestanden in der hier erkennbaren Form lediglich das Hauptgebäude und die beiden Seitenflügel. Sie waren 1744 für die Komturei errichtet und 1811 zur kantonalen «Zucht- und Arbeitsanstalt» umgenutzt worden. 1973 wurde die Strafanstalt geschlossen.



sei der «brävste Mann in der Gemeinde» und ihm so lieb gewesen wie ein Vater. Er bekannte zwar, am selben Tag in St. Gallen gewesen zu sein und Keller bei den Tuchbänken auf dem Markt getroffen zu haben, bestritt aber, ihn auf seinem Weg nach Hause begleitet zu haben. Er behauptete unerschütterlich, den Heimweg zu seinem «Winterburg» genannten Hof hinter Bernhardzell habe er nicht über Gossau, Flawil und Uzwil eingeschlagen, was ein gewaltiger Umweg gewesen wäre, sondern er habe sein Heim in einem zweieinhalb Stunden dauernden Fussmarsch über Rotmonten und Waldkirch erreicht.

Die Untersuchung

Am 4. Juli übergab die Regierung den Fall dem Kantonalverhöramt. Wigert war jetzt in Tobel inhaftiert. Bei weiteren Verhören mit Wigert, seiner Frau und einer Magd traten neue Verdachtsmomente auf. Wigert war am Morgen nach dem Mord nämlich erst um fünf Uhr in der Küche erschienen, als seine Frau im Herd Feuer machte. Er erklärte, da er spät nach Hause gekommen sei, den Schlüssel in der Dunkelheit am vereinbarten Ort nicht gefunden habe und die Hochschwangere keinesfalls wecken wollte, habe er im Stroh geschlafen. Dies pflege er hin und wieder zu tun, vor allem dann, wenn das Haus weiblichen Besuch beherberge; da es in seinem Hause nur ein

Abb. 2: Die Männerzellen der Strafanstalt Tobel befanden sich im ersten Stock des nördlichen Seitenflügels. Aufnahme von 1964.



einziges Bett gäbe, überlasse er der Besucherin jeweils seinen Platz im Ehebett an der Seite seiner Frau – er selbst übernachte dann im Stall.

Hätte Wigert tatsächlich den Nachhauseweg über Rotmonten genommen, wie er beteuerte, hätte er bereits vor zehn Uhr, zu einer noch christlichen Zeit also, daheim sein müssen. Falls er aber Keller begleitet und den Ahnungslosen beim Dorfeingang zu Rickenbach um etwa zehn Uhr nachts – der vermuteten Tatzeit – erschlagen hätte, wäre es ihm tatsächlich erst in den frühen Morgenstunden, nach einem fast fünfstündigen Marsch, möglich gewesen, sein Haus zu erreichen. Kurz: Wigert hatte für die Tatzeit kein Alibi. Belastend wirkte sich aus, dass Wigert praktisch den ganzen Sonntag nach der Mordnacht im Stall

und in der Kammer wie nach einer grossen Anstrengung schlafend verbracht hatte und nicht einmal zur Kirche gegangen war.

Die Akten wurden wiederum der Regierung vorgelegt, und diese gab dem Verhöramt am 19. August die Weisung, gegen Wigert mit progressiver Strenge vorzugehen, mit verschärftem Arrest, Verminderung der Nahrung und endlich mit Stockschlägen «bis er zum Geständnis der Wahrheit gebracht worden sein wird.»

In der Nacht vom 12. auf den 13. September brach Wigert mit einem anderen Häftling aus dem Verliess in Tobel aus, welches nur durch einen vergitterten Schacht belüftet war. Von diesem löst er das dünne Blechgitter; damit und mit einem gekrümmten Löffel

brach er das Türschloss auf. Wigert begab sich sogleich zu seinen Verwandten und hieß seinen Bruder, beim Distriktpresidenten zu vermelden, er, Wigert, habe nicht im Sinn zu fliehen und werde sich selber wieder stellen, er wolle lediglich herausfinden, wie es seiner Frau gehe und warum sie ihn bisher nicht besucht habe. Ausserdem fürchte er, da sie schon früher heftige Anfälle von Verrücktheit gehabt habe, diese Zustände könnten sich wegen der schwierigen Lage, in der er und die ganze Familie sich befinden, wieder einstellen.

Ein Treffen mit seiner Frau, die den Hof bei Bernhardzell unterdessen hatte räumen müssen, fand tatsächlich statt. Eines steht fest: Wigert wollte nicht fliehen, sondern strebte mit allen Kräften nach einem gerechten Prozess, der für ihn – so hoffte er – mit einem Freispruch enden sollte.

Am 28. September wurde er erneut verhört. Da er weiterhin aussagte, er sei mit Keller in St. Gallen zwar zusammengetroffen, habe ihn aber auf dem Heimweg nicht begleitet, beschloss der Regierungsrat, ihn auf Wasser und Brot zu setzen. Verantwortlich für diesen Entscheid waren vor allen drei Männer, die – als ausserordentlich langjährige und einflussreiche Regierungsräte – der thurgauischen Politik über ein Vierteljahrhundert lang den Stempel aufdrückten: Johannes Morell, ein begeisterter Anhänger der französischen Revolution, Joseph Anderwert, ein konservativer Politiker, federführend bei der die Volksrechte beschneidenden Restaurationsverfassung, und der Arzt und Naturfreund Johann Conrad Freyenmuth.

Nachdem bei Wigert auch die Diät von Brot und Wasser nicht im regierungsrätlichen Sinne angeschlagen hatte, beschloss die Verhökommission, zur Folter zu schreiten – im Protokoll der Verhökommission heisst es: «Weil der Inculpat seit dem 28. September bis jetzt, während welcher Zeit er mit Wasser und Brot im Blockhaus Nro. 1 genährt wurde, kein Verhör verlangt hat, so muss man annehmen, dass durch dieses Mittel kein Bekenntnis erhältlich werde. Dessen-

nahen hat die Verhökommission in Plenarsitzung beschlossen, in Folge regimineller Weisung das Mittel der Stockstreiche auf dem Bock anwenden zu lassen, insofern der Inculpat auf der bisherigen Hartnäckigkeit beharren sollte.» Der Gefängnisarzt bescheinigte, «dass sich Wigert zur Ausdauer körperlicher Strafe gesund befindet.» (Dass in diesem Untersuchungsverfahren bereits von «Strafe» gesprochen wurde, kann als weiteres Indiz für die Zustände im damaligen Thurgauer Rechtswesen gelten!). Noch einmal wurde Wigert gefragt, ob er es nun auch zu diesem Äussersten kommen lassen wolle, und er entgegnete: «Wenn man von mir nur Wahrheit wissen will, so habe ich sie schon gesagt, und ergehe es mir nun wie es wolle, so kann ich davon auf keinen Fall abweichen.» Mit geknebelten Beinen wurde der Häftling auf den Bock gespannt und mit 40 kräftigen Hieben gepeinigt. Beim 41. Schlag schrie er auf und sagte, er wolle gestehen. Dieses Geständnis widerrief er aber sofort mit den Worten, es sei nur der Schmerzen wegen erfolgt, die er nicht mehr ausgehalten habe. Die Akten wurden dem Regierungsrat zugesandt, und dieser erteilte am 2. November – gut vier Monate nach dem Mord! – den Befehl, den Tatort in Rickenbach nun genauestens zu untersuchen, ebenso die dort aufgefundenen Gegenstände. Zehn Tage später nahm das Verhöramt die Ortsbesichtigung in Angriff. Der Abschlussbericht erreichte den Regierungsrat am 24. Dezember, als die Spuren längst verwischt waren und nur noch ein einfaches Holzkreuz am Wegrand von der Bluttat zeugte.

Das Gutachten aus Bern

In seiner Ratlosigkeit übersandte der Regierungsrat die Akten an die «juridische Fakultät der hohen Schule zu Bern» und bat um ein Gutachten. Die Berner Professoren nahmen die Sache sehr ernst und antworteten schon am 18. Januar 1815 mit einem

äusserst detaillierten und umfassenden Schreiben in wohlgesetzten Worten. Darin gossen die gelehrten Herren milden Tadel über den Thurgauer Regierungsrat wie über einen kleinen, unbedarften Bruder aus – jede Zeile atmete obrigkeitlichen Geist gegenüber dem ehemaligen Untertanenkanton. Dieses Dokument war nicht allein Gutachten, sondern – vielleicht gerade dem Regierungsrat zu Leide – warmes Plädoyer für den geschundenen Sohn des Volkes Johannes Wigert. Die Verhaftung dieses Mannes, so die Professoren, könne «vor dem Richtstuhl der Theorie» kaum gerechtfertigt werden. Interessanterweise zitierten die Berner Herren an diesem Punkt die peinliche Gerichtsordnung von Karl V., die aus dem 16. Jahrhundert stammende so genannte «Carolina», welche Folter und grausame Todesstrafen vorsah. Selbst die «Carolina», schrieben die Herren nach Frauenfeld, verlange im 11. Artikel zur Verhaftung «redlichen Argwohn und Verdacht» – der Verdacht aber, dass Wigert das Verbrechen an Keller verübt habe, reduziere sich «auf fast gar nichts»; ausserdem verwerfe «Gerechtigkeit und Humanität» neuerdings die Folter. Wigert habe während der ganzen Zeit eine seltene Festigkeit und Entschlossenheit bewiesen, sein Betragen in der Gefangenschaft sei untadelig gewesen, und «auch auf der Folter» habe er «diese Ruhe, Gleichmütigkeit und Gelassenheit bewährt». Wigert sei sofort freizulassen und mit Kosten zu verschonen, da er weder geständig noch überführt sei.

Auf dieses Gutachten hin übergab der Regierungsrat am 3. Februar den Fall dem Oberen Kriminalgericht des Kantons. Dieses tat, wie von Bern geheissen, und sprach den des Mordes Angeklagten auf den 4. März hin frei.

Erstaunliche Wende

An dieser Stelle hätte die Geschichte Johannes Wigerts ein einigermassen gutes Ende nehmen können –

sofern das bei einem Menschen überhaupt noch möglich war, dem man einschliesslich der Ehre alles genommen hatte, was er besass, und der monate-lange schwere Haft und Folterqualen erdulden musste. Allein, das schauerliche Thurgauer Drama nahm eine unerwartete, schwer zu durchschauende neue Wendung: Wigert erklärte kurz vor seiner Freilassung, er müsse vorerst der Freiheit noch entsagen und sein Gewissen entlasten, er wisse nämlich, wer der Mörder sei! Er tischte dann den Gerichtsherren eine Geschichte auf, nach der er sich am Tag des Mordes in St. Gallen bereit erklärt habe, einem heruntergekommenen Bekannten zu einer besseren Kleidung zu verhelfen. Mit diesem habe er ausgeheckt, Keller auf dem Heimweg den Hut und das Bündel zu entwenden, in dem er Tuch vermutete. Alles sei jedoch unter der Bedingung geschehen, dass Keller an Leib und Leben nicht Schaden nehme. Beim Überfall habe dann sein Weggefährte, ein gewisser Benedikt Angehrn, so hart zugeschlagen, dass Keller unglücklich gestürzt und auf diese Weise zu Tode gekommen sei.

Hatten Hunger, Kälte und Schmerzen Johannes Wigerts Verstand zerrüttet, der in den Protokollen doch als Mann der klaren und ausdrucksstarken Rede erscheint, als einer, der sich nie auch nur in den kleinsten Widerspruch verwickelte? Der sogleich verhaftete Angehrn hatte jedenfalls ein einwandfreies Alibi. Er hatte zur Tatzeit nämlich als Knecht bei einem Bauern im Schwabenland gearbeitet, der dieses Dienstverhältnis nach einigen Wochen auch bestätigte. Noch bevor Wigert dies wissen konnte, widerrief er sein Geständnis als eine Erdichtung: Der Gedanke sei ihm unerträglich gewesen, dass der Verdacht, ein Mörder zu sein, fortan auch in der Freiheit auf ihm laste – davon habe er sich befreien wollen, indem er versucht habe, den Mord Angehrn in die Schuhe zu schieben, den er für einen nichtsnutzigen Menschen halte, um den es nicht schade wäre. Nun erkenne er dies aber als ein Unrecht. Der Angehrn

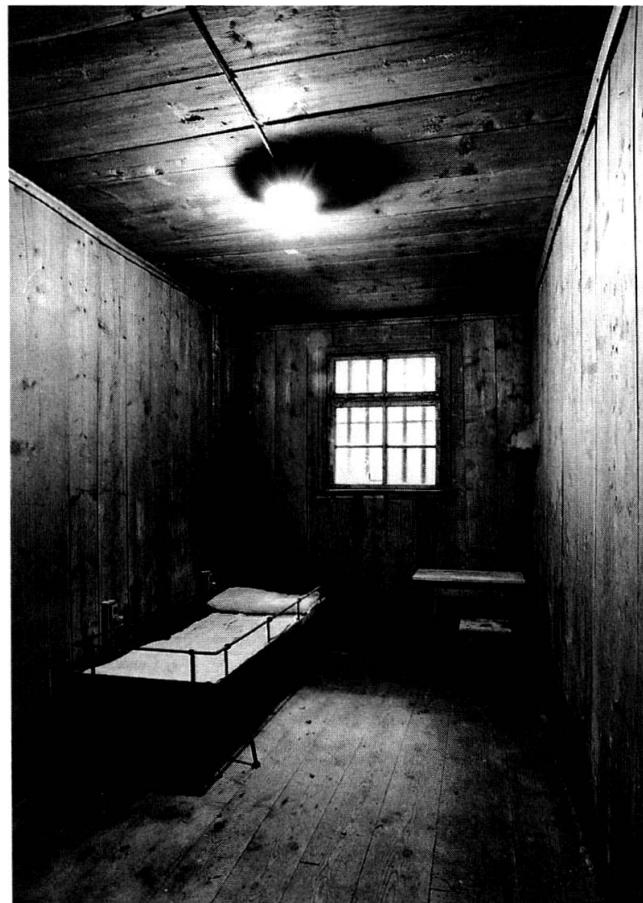
Abb. 3: Blick in eine Gefangenenzelle der aufgehobenen Strafanstalt Tobel. Aufnahme um 1980.

möge sein wie er wolle, aber er solle seinetwegen nicht leiden müssen. Beim Verlesen des Protokolls fragte der Verhörrichter Wigert eindringlich, ob man ihn auch richtig wiedergegeben habe – so, als wollte er ihm eine Brücke bauen, die ganze albtraumhafte Wendung der Geschichte als ein fehlerhaftes Protokoll zu bezeichnen –, er solle «ganz freimütig und ohne allen Rückhalt» anzeigen, worin allenfalls geirrt worden sei. Nach nochmaliger Verlesung des Verhörrprotokolls versicherte Wigert, es sei alles «pünktlich so niedergeschrieben», wie er es seinerzeit gesagt habe und dass er doch sehr bitte, man möge ihm die Lüge gegen Angehrn nicht zu hoch anrechnnen.

Nun wies die Regierung das Verhörramt an, gegen Wigert die schärfstmögliche Tortur anzuwenden, um ein Geständnis zu erzielen. Das Verhörramt zögerte, aber am 27. Juni wurde Wigert doch in das letzte, hochnotpeinliche Verhör genommen. «Man spanne mich also wieder auf den Bock und schlage mich zum Krüppel oder noch lieber gleich zu Tode – ich sterbe unschuldig», gab er zu Protokoll. Daraufhin wurde er auf den Bock gespannt und sein Körper mit einem schweren Stein beschwert. So empfing er 86 «sehr kräftige» Hiebe ohne zu wanken. Dann stellte die Verhörkommission die Schläge ein, «weil ein weiteres Fortfahren sehr bedenkliche Folgen für seinen Körper befürchten liesse.»

Am 7. und 8. August fanden die oberkriminalgerichtlichen Verhandlungen statt. Wigert wurde vom Mordverdacht freigesprochen, jedoch wegen falscher Anschuldigung zu 15 Jahren Zuchthaus in Ketten und zu einer Entschädigung von 50 Louis d'or an Angehrn verurteilt; ausserdem musste er die Gerichtskosten tragen. Wigert überlebte die Folgen der Folter und trat seine Haftstrafe an. 1823 wurde er begnadigt, danach verliert sich seine Spur.

Ein neunköpfiger Regierungsrat, dessen Mitglieder auch dem Kantonsrat angehörten und die Gerichtsbarkeit kontrollierten, eine Regierung also, die



dem aufklärerischen Prinzip der Gewaltentrennung mit der Restaurationsverfassung entsagte, hatte letztlich Wigerts Prozess zu verantworten. Diese Männer, zum Teil noch tief im vorherigen Jahrhundert geboren, blieben dem Geist der alten Ordnung verhaftet. Mächtig und einflussreich im Thurgau, duckten sie sich vor den Grossmächten Europas und blieben dabei auf seltsame Weise weltfremd, unbelehrbar und starr. Sie sahen sich in Johannes Wigert unvermittelt einer neuen Art von Bürger gegenüber, den sie nicht verstanden, nicht verstehen konnten, denn einen solchen hatten sie weder in Kabinetten und Sitzungszimmern, noch in Männerbünden, und auch nicht auf Exerzierplätzen oder in Kasernen angetroffen. Johannes Wigert hatte auf der Suche nach Aus-

kommen und menschenwürdigem Leben sein Heimatdorf verlassen, was damals alles andere als gewöhnlich war. Er trat der Obrigkeit furchtlos entgegen und beugte sich ihr nicht. So viel Unbotmässigkeit machte den Rat ratlos, sodass ihm in seiner Verstörung kein anderes Mittel zu Gebote stand, als auf Johannes Wigert einzuprügeln – auf den reinen Toren, dem eine regnerische Juninacht im Jahre 1814 zum Verhängnis geworden war.

Abbildungen

Abb. 1: Swissair-Luftbild. Foto: Fotograf unbekannt.
Abb. 2: Archiv des Amtes für Denkmalpflege des Kantons Thurgau (ADTG). Foto: Beno Adrian Dermond, Zürich.
Abb. 3: ADTG. Foto: Konrad Keller, Frauenfeld.

